

Informationen zur Besteuerung von Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

(Rechtsstand: 2021)

Pauschale Entschädigungen

Rechtsgrundlagen

Die ehrenamtlich tätigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter erhalten von der Gemeinde bzw. von der Stadt nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 21 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Anzahl der Einsatzfahrzeuge richtet. Die Einteilung in die einzelnen Fahrzeugklassen und die Festsetzung der jeweils gültigen Sätze wird durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt¹.

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten für ihre Tätigkeit vom Landkreis nach Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AVBayFwG eine Entschädigung, deren Höhe durch die jeweils gültigen Rahmensätze entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vorgegeben ist¹.

Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung

Für die pauschalen Entschädigungen kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG – (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) in Betracht, soweit die Feuerwehrtätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit (wie Ausbildungstätigkeit und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird. Für die Feststellung,

¹ Zuletzt vergleiche IM-Bek vom 29.08.2019, BayMBl. 2019 Nr. 362

inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann in der Regel von dem in der Kurzübersicht dargestellten typisierenden Aufteilungsmaßstab ausgegangen werden. Die Gemeinde/die Stadt bzw. der Landkreis kann den so genannten Übungsleiterfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Erklärung kann das anliegende Muster (Anlage 1) verwendet werden. Die für die einzelnen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Beträge sind in der Übersicht auf der Rückseite der Anlage 1 angeführt. Die Steuervergünstigungen des § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG können in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden. Bei der Berechnung der weiteren Steuerbefreiung ist jeweils auf den Restbetrag nach dem Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Beispiel

Ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 490 €. Der Feuerwehrkommandant hat keine weiteren begünstigten Nebentätigkeiten. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Entschädigung	490 €
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % (höchstens 250 € monatlich)	<u>./ 250 €</u>
verbleiben:	240 €
Vom verbleibenden Restbetrag von 240 € steuerfrei	
nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (höchstens 250 €):	<u>./ 240 €</u>
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	<u><u>0 €</u></u>

Die Entschädigung in Höhe von 490 € ist im Beispielsfall in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel

Ein Kreisbrandinspektor erhält auf Grundlage des Art. 20 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 900 €. Da der Kreisbrandinspektor noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den so genannten Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kreisbrandinspektor im Beispielsfall nur mit einem Jahresrestbetrag von 2.100 € (= 175 € monatlich) zu berücksichtigen ist. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Entschädigung	900 €
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (ein Drittel, mindestens 250 €)	<u>./. 300 €</u>
verbleiben:	600 €
Vom verbleibenden Betrag von 600 € steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG 60 % von 600 € = 360 Euro; höchstens monatlich	<u>./. 175 €</u>
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	<u>425 €</u>

Die Entschädigung in Höhe von 900 € ist im Beispielsfall in Höhe von 425 € steuerpflichtig.

Der nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Die Gemeinden/die Landkreise sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Brandwachen und Sicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 AVBayFwG eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist. Der maßgebende Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration¹. Die Entschädigung gilt den Zeitaufwand ab und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung kann im Rahmen des allgemeinen Steuerfreibetrags für nebenberufliche Tätigkeiten von insgesamt 840 € im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleiben. Der Freibetrag darf beim Lohnsteuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft. Für die Erklärung kann das anliegende Muster (Anlage 2) verwendet werden. Der den Freibetrag übersteigende Teilbetrag der Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Verdienstaussfall

Die Erstattung des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstaussfalls ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß Art. 9 BayFwG den Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Gemeinden keine steuerlichen Verpflichtungen ergeben.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Individuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Gemeinde bzw. der Landkreis nimmt den Lohnsteuerabzug nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Feuerwehrdienstleistenden (i.d.R. die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, ELStAM) vor. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich vor allem nach der zur Verfügung gestellten Lohnsteuerklasse (ggf. Lohnsteuerklasse VI).

Pauschalversteuerung

Alternativ kann die Gemeinde bzw. der Landkreis bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 450 € monatlich - unter Verzicht auf den Abruf

elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale - eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen.

Der Pauschsteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbetrag von 15 % zu entrichten hat. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt weiterhin der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer hinzu; die Steuern sind an das Finanzamt abzuführen.

Kurzübersicht

1. Von den pauschalen Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 1 bis 4 AVBayFwG sowie Art. 20 BayFwG i. V. m. § 13 AVBayFwG bleiben folgende Anteile steuerfrei:

➤ nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

Personenkreis	steuerfreier Teil
Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter sowie Fälle des Art. 21 BayFwG	250 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	250 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Kreisbrandräte Kreisbrandinspektoren Kreisbrandmeister	ein Drittel, mindestens 250 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR)

➤ nach § 3 Nr. 26 EStG

Der für Ausbildungstätigkeiten steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Ausbildungsstunden zur gesamten Tätigkeit. In der Regel kann von folgendem typisierenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kommandant	60 %
Stellvertreter des Kommandanten	65 %
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %

2. Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG (= Brandwachen und Sicherheitswachen) sind bei Abgabe der entsprechenden Erklärung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Betrag von 840 € steuerfrei.
3. Die Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen.

An die/das
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Angaben zur Person

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 202__

In meiner Eigenschaft als¹_____ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Betrags² erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamtjahreshöchstbetrag** von 3.000 € nur ein Restbetrag von _____ € angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

- Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem umseitig aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.
- Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Gesamtstunden: _____
davon begünstigte Stunden: _____

3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags³:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Bitte die ehrenamtliche Funktion bei der Freiwilligen Feuerwehr eintragen.

² Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

³ Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

Hinweise (gütig ab 2021)

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche (vgl. R 3.26 Abs. 2 LStR) Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von **insgesamt 3.000 €** im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %

Beispiel:

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG monatlich eine Entschädigung von 320 €. Da der Kommandant noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den sog. Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kommandant nur mit einem Jahresrestbetrag von 600 € (= 50 € monatlich) berücksichtigt werden kann. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Entschädigung	320 €
davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % von 320 € (höchstens 50 € monatlich)	./. 50 €
verbleiben:	270 €
Vom verbleibenden Restbetrag von 270 € steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG	
(höchstens 250 € monatlich)	./. 250 €
verbleibt steuerpflichtiger Anteil	<u>20 €</u>

Der von der Entschädigung in Höhe von 320 € insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beläuft sich im Beispielfall auf 300 €; der steuerpflichtige Anteil auf 20 €.

An die/das
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Angaben zur Person

.....
.....
.....

.....
.....
.....

**Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst
für das Jahr 202__**

In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten Betrags¹ erkläre ich:

1. Zur Anwendung des Freibetrags:

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamtjahreshöchstbetrag** von 840 € nur ein Restbetrag von _____ € angesetzt werden.

2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags²:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

² Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

Hinweise (gültig ab 2021)

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl I S. 3096, ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2021 von 720 € auf 840 € angehoben worden.

Nach § 3 Nummer 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 AVBayFWG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen wären ansonsten in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 840 € im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.